

Informationen zur Anerkennung Architektin und Architekt

Anerkennungsmöglichkeiten

Wer in Thüringen als Architektin bzw. als Architekt, als Innenarchitektin bzw. als Innenarchitekt, als Landschaftsarchitektin bzw. als Landschaftsarchitekt oder als Stadtplanerin bzw. als Stadtplaner arbeiten möchte, muss zur Führung der entsprechenden deutschen Berufsbezeichnung berechtigt sein und in die entsprechende Kammerliste eingetragen werden. Ein Antrag auf Eintragung in der Kammerliste (Anerkennungsverfahren) setzt voraus, dass Sie in Thüringen arbeiten möchten, eine Niederlassung gründen möchten oder Ihr Hauptwohnsitz in Thüringen liegt.

Wie läuft das Anerkennungsverfahren ab?

Im Anerkennungsverfahren prüft die Architektenkammer Thüringen als zuständige Stelle, ob die vorgelegte ausländische Qualifikation mit der deutschen Referenzqualifikation übereinstimmt. Geprüft werden in Zugangsvoraussetzung, Inhalt und Dauer der Ausbildung und Tätigkeiten, die nach der Ausbildung durchgeführt werden dürfen. Der Antrag ist personengebunden. Rechtliche Grundlage ist das Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ThürAIKG).

- Verfahrensbesonderheiten für Abschlüsse aus der EU, dem EWR und der Schweiz: In der Regel werden die Hochschuldiplome anerkannt. Voraussetzung ist, dass man im Herkunftsland zur Ausübung des Berufs berechtigt ist.
- Verfahrensbesonderheiten für Abschlüsse, die außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz erworben wurden: Es wird im Einzelfall entschieden, ob die Gleichwertigkeit mit der deutschen Referenzqualifikation gegeben ist.

Informationen zum Antrag

Es besteht die Möglichkeit, Pflichtmitglied der Architektenkammer zu werden, wenn nach dem Studium bereits mindestens 2 Jahre gearbeitet wurde und mindestens 64 Fortbildungsstunden in den entsprechenden Berufsaufgaben nachgewiesen werden können oder einer freiwillige Mitgliedschaft, wenn die Berufserfahrung für eine Pflichtmitgliedschaft noch nicht ausreicht.

Einzureichende Unterlagen für eine Pflichtmitgliedschaft:

- ausgefüllter und eigenhändig unterschriebener Antrag, abrufbar unter https://architekten-thueringen.de/getmedia.php/_media/akt/201711/46204v0-orig.pdf
- Identitätsnachweis (Reisepass oder Personalausweis)
- ein ausführlicher lückenloser Lebenslauf in deutscher Sprache
- Meldebestätigung über den Hauptwohnsitz
- Abschlusszeugnis und Fächer- und Notenübersicht mit Angabe der abgeleisteten Stunden

- bei Architektur: Nachweis des Abschlusses eines entsprechenden Hochschulstudiums mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit nach Maßgabe Art. 46 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG
- bei Stadtplanung, Innenarchitektur und Landschaftsarchitektur: Nachweis eines entsprechenden Hochschulstudiums mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit, 4 Jahre Berufserfahrung und mindestens 192 Fortbildungsstunden oder ein mindestens 4-jähriges deutsches Hochschulstudium, mindestens 2 Jahre Berufspraxis in der entsprechenden Fachrichtung und mindestens 64 Fortbildungsstunden oder ein 4-jähriges Hochschulstudium, mindestens 2 Jahre Berufspraxis und mindestens 64 Fortbildungsstunden
- für Abschlüsse aus der EU, dem EWR und der Schweiz: Bescheinigung nach RL 2005/36/EG, ausgestellt von der zuständigen Kammer oder Berufsorganisation im Herkunftsland
- für Abschlüsse, die außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz erworben wurden: Nachweise über den Eintrag in der Architektenkammer des Herkunftslandes und eine Zeugnisbewertung der ZAB
- Zertifikate über Fortbildungen, siehe Satzung: https://architekten-thueringen.de/getmedia.php/_media/akt/201706/45745v0-orig.pdf
- Arbeitszeugnisse über einschlägige Berufserfahrung der letzten 10 Jahre über Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit auszustellen

Hinweis: Antragstellende, die in ihrem Herkunftsland nicht als Architektin oder als Architekt eingetragen sind, müssen mindestens eine 2-jährige Berufserfahrung nach dem Studienabschluss und den Besuch von Fortbildungsmaßnahmen nachweisen (64 Fortbildungsstunden in der jeweiligen Fachrichtung).

- bei Stadtplanung und Landschaftsarchitektur: Nachweise über eigene Arbeiten und Projekte (bei Architektur nur auf Nachfrage der Kammer einzureichen)
- bei Selbstständigen: Nachweis über die erforderliche Berufshaftpflichtversicherung

Einzureichende Dokumente für eine freiwillige Mitgliedschaft:

- ausgefüllter und eigenhändig unterschriebener Antrag, abrufbar unter https://architekten-thueringen.de/getmedia.php/_media/akt/201711/35145v0-orig.pdf
- Nachweise über das abgeschlossene Hochschulstudium (Urkunde und Zeugnis)
- Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)
- Bestätigung über die Ausübung der praktischen Tätigkeit (Wenn die Berufsausübung nach dem 23.06.2017 begonnen wurde, hat diese unter Aufsicht eines Berufsangehörigen zu erfolgen und ist zu bescheinigen.)
- Nachweis der beruflichen Niederlassung oder Ort der überwiegenden beruflichen Beschäftigung in Thüringen (wenn die Hauptwohnung nicht in Thüringen liegt)
- Identitätsnachweis (Reisepass oder Personalausweis)
- Meldebescheinigung über eine Hauptwohnung in Thüringen
- Einzahlungsbeleg der Eintragungsgebühren von 100 Euro
- Bei Selbstständigen: Nachweis über die erforderliche Berufshaftpflichtversicherung

Darüber hinaus kann die zuständige Stelle im Einzelfall weitere Unterlagen einfordern.

WICHTIG: Die Unterlagen sind teilweise in beglaubigter Kopie einzureichen. Die deutschen Übersetzungen müssen in der Regel von einem in Deutschland (www.justiz-uebersetzer.de) oder einer deutschen Auslandsvertretung ermächtigten Übersetzer angefertigt werden.

Kosten

Für die Eintragung in die entsprechende Kammerliste wird eine Gebühr von 300 Euro für Pflichtmitglieder bzw. 100 Euro für freiwillige Mitglieder erhoben. Zusätzlich wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der für angestellte Architekten 320 Euro, für selbstständige Architekten 450 Euro und für freiwillige Mitglieder 185 Euro beträgt. Das Versorgungswerk zieht bei selbstständigen und angestellten Architekten einen Teil des Gehaltes ein. Nähere Informationen erteilen das Versorgungswerk und die Architektenkammer.

Zuständige Stelle

- Architektenkammer Thüringen
Bahnhofstraße 39
99084 Erfurt
Internet: www.architekten-thueringen.de
Ansprechpartnerin: Frau Schulze
Tel.: 0361 210 5030
E-Mail: schulze@architekten-thueringen.de

Wir hoffen, dass die Informationen hilfreich waren. Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an die Beraterinnen und Berater der Informations- und Beratungsstellen Anerkennung (IBAT).
www.iq-thueringen.de/iq-beratung/aner kennungs-und-qualifizierungsberatung

Quellen: Architektenkammer Thüringen, ThürAIKG, eigene Recherchen des Instituts für Berufsbildung und Sozialmanagement (IBS) gemeinnützige GmbH, Träger der IBAT Mitte * Tel: 0361 511 500 24* Fax: 0361 511 500 29 * E-Mail: anerkennung@ibs-thueringen.de

Die IBS gemeinnützige GmbH versichert, die Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen und die Beratungen in hoher Qualität durchzuführen. Die IBS übernimmt keine Haftung für Fehler in Beratungen und Informationen sowie daraus resultierender direkter Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen, sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen genutzt, EDV-gestützt verarbeitet und zu Dokumentationszwecken gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht bzw. nur nach ausdrücklichem Wunsch.

15.03.2019, erarbeitet und herausgegeben durch das IQ Netzwerk Thüringen, © IBAT.